

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 27.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Rastatt vom 20.10.2025 wird wie folgt geändert:

#### § 8 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.*

#### § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Steuer nach § 2 Abs. 1 ist bei der Stadt Rastatt, Fachbereich Finanzwirtschaft -Kundenbereich Steuern- bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) anzumelden.“*

#### § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*„Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

- 1. entgegen § 10 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,*
- 2. seinen Melde- und Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,*

3. *entgegen § 9 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.“*

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

*„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.“*

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Rastatt, den 27. April 2026

Die Oberbürgermeisterin

Monika Müller

### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*